

## B e g r ü n d u n g

zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  
für das Gebiet "Am Schlüter"

---

Herr Gerhardt und Herr Patzig beabsichtigen auf den Flurstücken 32/3 und 32/2 je ein Eigenheim zu errichten, während das Flurstück 32/4 zur Verlegung von Versorgungsleitungen dient.

Herr Günther Gerhardt tritt als Vorhaben- und Erschließungsträger im Auftrag der drei Grundstückseigentümer auf.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist unzulässig nach § 34, da es sich um den Außenbereich handelt.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen und soll gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Eisenberg durch einen VE-Plan beplant werden. Es ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Ziel ist die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erschließung und Bebauung mit 2 Eigenheimen zu schaffen.

Die Gemeinde Tautenhain beabsichtigt, die im FNP ausgewiesenen Bauflächen je nach Bedarf zu bebauen. Die Schaffung von Bauland liegt im öffentlichen Interesse.

Die Bebauung soll aus Kostengründen und Dringlichkeit der Wohnraumbeschaffung kurzfristig realisiert werden.

Der Inhalt der Planung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil der Satzung festgelegt.